

Az.: 3 E 86/14
3 K 1727/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Herrn
Bezirksschornsteinfegermeister

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Feuerstättenbescheids
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 12. September 2014

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Januar 2014 - 3 K 1727/13 - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die Entscheidung ergeht gem. § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG durch den Einzelrichter.
- 2 1. Mit dem hinsichtlich der Streitwertfestsetzung angefochtenen Einstellungsbeschluss setzte das Verwaltungsgericht den Streitwert für das Verfahren in Anwendung von § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 € fest. Die Klage richtete sich gegen einen Feuerstättenbescheid des Beklagten, der die Verpflichtung der Klägerin zur Veranlassung von Schornsteinfegerarbeiten hinsichtlich 8 Anlagen zum Inhalt hatte und welcher nach dem Willen der Klägerin ausweislich ihrer Klageschrift vom 13. Dezember 2013 vom Verwaltungsgericht „ganz aufgehoben werden“ sollte.
- 3 Zur Begründung ihrer Streitwertbeschwerde trägt die Klägerin vor, der Streitwert sei herabzusetzen. Er richte sich nach den zu erwartenden Kehrgebühren, die pro Feuerstätte zu berechnen seien.
- 4 2. Hier kann dahinstehen, ob der nach § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG erforderliche Beschwerdewert von 200,00 € erreicht ist. Die nach § 68 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG fristgerecht eingelegte Streitwertbeschwerde bleibt jedenfalls in der Sache ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert zutreffend in Anwendung von § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 € festgesetzt.
- 5 In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Streitwert, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn er-

gebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist gemäß § 52 Abs. 3 GKG deren Höhe maßgebend. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG).

- 6 Wird der Feuerstättenbescheid - wie hier ausdrücklich geschehen - in Gänze angegriffen, die Anfechtung also nicht nur auf einzelne Regelungen des Feuerstättenbescheids beschränkt, ist es gerechtfertigt, in Anwendung von § 52 Abs. 2 GKG den Auffangstreitwert und nicht die Höhe der zu erwartenden Schornsteinfegergebühren festzusetzen (BayVGH, Beschl. v. 24. März 2014 - 22 C 14.472 - juris; OVG NRW, Beschl. v. 17. September 2013 - 4 E 408/13 -, juris; NdsOVG, Beschl. v. 18. Februar 2011 - 8 OA 34/11 -, juris). Eine gegen den Feuerstättenbescheid insgesamt gerichtete Klage kann freilich auf die Abwendung möglicher Schornsteinfegerkosten zielen. Sie kann aber auch schlicht den Zweck verfolgen, die Duldung von Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten und ein hierzu erforderliches Betreten von Räumen abzuwehren. Lässt sich die wirtschaftliche Bedeutung des Klägers in solchen Fällen also nicht eindeutig bestimmen, ist es gerechtfertigt, vom Auffangstreitwert auszugehen.
- 7 Eine Kostenentscheidung und eine Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren erübrigen sich, da dieses Verfahren nach § 68 Abs. 3 GKG gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden. Dass der Kläger im Beschwerdeverfahren ggf. entstandene gerichtliche Auslagen selbst zu tragen hat, folgt bereits aus § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG.
- 8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*